TEIL B: TEXT

IM REINEN WOHNGEBIET WERDEN NACH §§ 3(3)+1(5) BAUNVO KLEINE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES ALLGEMEIN ZUGELASSEN.

NACH §§4(3)+1(5) BAUNVO WERDEN IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES ALLGEMEIN ZUGELASSEN. DIE ÜBRIGEN IN § 4(3) BAUNVO VORGESEHENEN AUSNAHMEN WERDEN NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES. (§ 1(4) BAUNVO)

NACH § 14(1) BAUNVO WIRD DIE ZULÄSSIGKEIT VON NEBENGEBÄUDEN AUSGESCHLOSSEN.

NACH § 23(5) BAUNVO WIRD FESTGESETZT, DASS GARAGEN UND BAULICHE ANLAGEN NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND.

NACH § 17(5) BAUNVO WIRD FESTGESETZT, DASS IM EINZELFALL VON DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE EINE AUSNAHME ZUGELASSEN WERDEN KANN, WENN DIE GRZ UND GFZ NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN (UM 1 VOLLGESCHOSS)

NACH § 9(2) BBAUG WIRD FÜR DIE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN FESTGESETZT:

1. 70 CM MAXIMALHÖHE DER EINFRIEDIGUNGEN
2. DACHNEIGUNG:
   IM I-GESCHOSSIGEN BEREICH GLEICHE DACHNEIGUNG INNERHALB GESTALTERISCH EINHEITLICHER GRUPPEN (STÄDTEBAULICHE EINGLIEDERUNG IN DEN UNTERSCHIEDLICHEN BESTAND)
   IM II-GESCHOSSIGEN BEREICH MAX 30°
   IM III-GESCHOSSIGEN BEREICH FLACH